

# RS Vwgh 1987/7/9 87/02/0067

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.07.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §22 Abs2;

VStG §25 Abs2;

VStG §44a lit a;

VStG §44a Z1;

## Rechtssatz

Die nähere Bezeichnung des Fahrzeuges stellt kein wesentliches Tatbestandsmerkmal einer Übertretung nach § 22 Abs 2 StVO dar. Es ist unerheblich, mit welchem Fahrzeug eine solche strafbare Handlung gesetzt wurde. Entscheidend ist nur, dass mit der zum Abgeben von akustischen Warnzeichen bestimmten Vorrichtung deutliche Schallzeichen abgegeben wurden, obwohl dies die Sicherheit des Verkehrs nicht erforderte, ohne dass es von Bedeutung ist, um welches Fahrzeug, in dem die genannte Vorrichtung angebracht war, es sich dabei gehandelt hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987020067.X01

## Im RIS seit

09.07.1987

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)